



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 27. Dezember 2017

K u n d m a c h u n g

zur 16. Gemeinderatssitzung am **Montag, den 18. Dezember 2017**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 16. Sitzung beschlossen:

1. Voranschlag (Haushaltsplan) 2018:

a) Bericht des Überprüfungsausschusses:

Der Gemeinderat vertagt diesen Punkt, da eine Kassenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

b) Beratung über Ausschreibung Vergnügungssteuern sowie Verordnung Erhebung Hundesteuer:

Durch eine Neuregelung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes (LGBI.Nr.87/2017) werden die Gemeinden ermächtigt, für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals, die gegen Entgelt betrieben werden, Vergnügungssteuern auszuschreiben. Fußball- und Billardtische, Fußball- und Hockeyspielautomaten, Flipper, Dartautomaten und vergleichbare Spielgeräte werden von einer Steuerpflicht dezidiert ausgenommen. Die Einhebung einer Vergnügungssteuer nach Eintrittsgeldern wäre noch nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 möglich.

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund dieser gesetzlichen Neuregelungen nur mehr vereinzelte Geräte einer Steuerleistung unterliegen und daher zum anfallenden Verwaltungsaufwand nur geringe Einnahmen bestehen würden. Eine Vergnügungssteuer nach Eintrittsgeldern ist seit Jahren nicht mehr zur Vorschreibung gelangt, insbesondere diese überwiegend die heimischen Vereine treffen würde.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, von der Ermächtigung zur Ausschreibung einer Vergnügungssteuer derzeit nicht Gebrauch zu machen.

Weiters wurde für die Erhebung der Hundesteuer ein Verordnungsentwurf nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgearbeitet. Der Bürgermeister bringt diesen Entwurf zur Kenntnis, der bereits von der Aufsichtsbehörde vorgeprüft wurde. Die Hundesteuer wird wie bisher mit einem Betrag von € 100,- je Hund und Jahr festgesetzt, wobei für Assistenz- und Therapiehunde sowie Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, bei Vorlage entsprechender Nachweise keine Hundesteuer entrichtet werden muss. In der Verordnung werden weitere Bestimmungen hinsichtlich des zeitlichen Abgabenanspruches sowie auch zur Anmeldung und Ausgabe der Steuermarken festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Die Verordnung wird dem Protokoll angeschlossen.

c) Festsetzung der Hebesätze für Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren nach FAG) und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig folgende Hebesätze und wichtige Entgelte sowie sonstige Einnahmensätze mit Wirksamkeit ab 1.1.2018 bzw. ab Zählerablesung:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN UND BEITRÄGE), Wirksamkeit ab 1.1.2018 bzw. ab Zählerablesung:

Grundsteuer A und B: 500 v.H. des Messbetrages

Kommunalsteuer: die Gemeinde schreibt die Kommunalsteuer aus
(3 v.H. der Bemessungsgrundlage)

Hundsteuer: € 100,- je Hund und Jahr gemäß § 2 Hundesteuerverordnung

Erschließungsbeitrag: Einheitssatz von 2,10 % des Erschließungskostenfaktors (dzt. € 175,-),
das sind: je m²: € 3,68 x 1,5 v.H. = € 5,52
je m³: € 3,68 x 0,7 v.H. = € 2,58

Ausgleichsabgabe: das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors
(derzeit € 175,-) = € 3.500,- je befreite Abstellmöglichkeit

WASSERGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Anschlussgebühr: € 1,70 je m³ umbauten Raum (§ 3 Wasserleitungsgebührenordnung)

Benützungsgebühr: € 0,60 je m³ Wasserverbrauch – gültig ab Zählerablesung
(§ 4 Wasserleitungsgebührenordnung)

Zählergebühr: Zähler 3 m³ € 7,-, 7 m³ € 8,-, 20 m³ € 14,50, Großzähler € 110,-/Jahr

KANALGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Finkenberg:

Dornauerg:

Anschlussgebühr: je m³ umbauten Raum im Ort € 5,58 € 5,58

je m³ im Schigebiet Penken € 11,21

(§ 5 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)

Benützungsgebühr: je m³ Wasserverbrauch im Ort € 2,18 € 2,18

je m³ im Schigebiet Penken € 3,53

auch für pauschalen Wasserverbrauch - gültig ab Zählerablesung
(§ 7 der jeweiligen Kanalgebührenordnung)

Zählergebühr: wie bei Wassergebühr

MÜLLGEBÜHREN (incl. 10 % MwSt.):

Finkenberg:

Dornauerg:

Grundgebühr: pro Person für Haushalte € 7,- € 7,20

sowie sonstige Gebührenpflichtige in Hundertsätzen dieses
Gebührensatzes (§ 3 der jeweiligen Abfallgebührenordnung)

weitere Gebühr: nach tatsächlich entsorgter Menge:

je kg Restmüll € 0,28 € 0,28

je kg Bioabfall € 0,14 € 0,14

60 l-Restmüllsack € 3,50 € 3,50

10 l-Biomüllsack € 0,80 € 0,80

Bioabfallsubstrat aus Biomülltanks

von Gastronomiebetrieben je kg € 0,08

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der weiteren Gebühr ist das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen (§ 4 der Müllabfuhrordnungen).

WICHTIGE ENTGELTE UND SONSTIGE EINNAHMEN, Wirksamkeit ab 1.1.2018 bzw. mit Beginn Kindergartenjahr:

Elternbeiträge Kindergarten Finkenberg (incl. 10 % USt.):

Es werden nur noch für die verlängerte Mittagsbetreuung Elternbeiträge eingehoben:

Mittagsbetreuung mit Verpflegung: je Kind und Nachmittag bis 14.00 Uhr € 5,-

Fahrtkostenbeiträge je Kind und Monat, ab 3. Kind frei € 25,-

FRIEDHOFGEBÜHREN:

	<u>Finkenberg:</u>	<u>Dornauberg:</u>
<u>Grabbenützungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 10 Jahre)	€ 370,-	€ 290,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 200,-	€ 150,-
<u>Verlängerungsgebühr:</u> Familiengrab (Gebühr für 5 Jahre)	€ 185,-	€ 145,-
Einzelgrab oder Urnennische ("-")	€ 100,-	€ 75,-
<u>Grabumrandung</u> mit Natursteinplatten	Familiengrab € 270,-	€ 270,-
	Einzelgrab € 200,-	€ 200,-
<u>Urnenauflegeplatte</u>	€ 60,-	

Dieselmotor: € 15,- je Betriebsstunde ohne Mann incl. 20 % USt.

Mitsubishi L200: € 20,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Traktoren mit Zusatzgeräten: Finkenberg/Dornauberg: € 35,- je Betriebsstunde (ohne Mann)

Lohnkostenersatz Gemeindearbeiter: Finkenberg/Dornauberg: € 30,-/Stunde und Mann

diverse Warenverkäufe: Verkaufspreis = Einkaufspreis + 20 % Aufschlag + Ust.

Waldumlage: Agrargemeinschaft Finkenberg: lt. Vereinbarung 25 %,
übrige Waldflächen: 50 % Umlage für Wirtschaftswald bzw.
15 % Umlage für Schutzwald im Ertrag

Gästebuchblätter: € 4,50/Block (Dornauberg € 4,-/Block)

Kopien: € 0,15 je SW-Kopie, € 0,30 je Farbkopie

Plakatgebühr: € 4,- pro Plakat und volle Woche, mindestens € 4,- und höchstens
€ 100,- pro Plakat und Jahr für Dauerwerbungen; bei Entrichtung der
Plakatgebühr für drei Standorte (jährlich oder wöchentlich) ist ein vierter
Standort bzw. ein Plakattfeld befreit, in Finkenberg ortsansässige Vereine
werden von der Abgabentrachtung befreit.

Benützung Turnhalle Volksschule: € 25,- pro Benützung für auswärtige Vereine, Personen etc.

d) Beschlussfassung Verordnung für Änderung Gebührenansätze:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen wird sichergestellt, dass die Gebührenansätze in den verschiedenen Gebührenordnungen geändert werden und nach erfolgter Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen. Gemäß Entwurf werden dazu die Verordnungen hinsichtlich Kanal- und Wassergebühren für Finkenberg sowie die Verordnung hinsichtlich Kanalgebühren für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling geändert. Der Gemeinderat beschließt somit die vorliegende Verordnung für die Gebühren- bzw. Indexanpassungen einstimmig. Die Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft und wird dem Protokoll angeschlossen.

e) Beschlussfassung nach öffentlicher Auflage:

Der Entwurf des Voranschlags wurde allen Gemeinderäten vor dieser Sitzung zugesandt. Im Jahr 2017 konnten weitere Projekte begonnen bzw. auch abgeschlossen werden (Beiträge WLW, Grundkauf TIWAG sowie Baufeldfreistellung TINETZ in Hochsteg-Bösdornau, Fortführung Breitband, Wasser- und Kanalprojekt Dornau-Hochsteg etc.). Zu erwähnen ist, dass an das Land Tirol für Sozialausgaben sowie Krankenhäuser im Jahr 2017 von rund € 725.000,- geleistet werden mussten und diese Beträge jährlich um ca. 6 % steigen. Aufgrund der derzeit guten Einnahmensituation (Kommunalsteuer, Ertragsanteile, zahlreiche Bauvorhaben) bzw. der

zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel konnten im Voranschlag 2018 fast alle Projekte berücksichtigt werden.

Beim REAB (SOLL-Abschluss) für 2017 wird es nach heutigem Stand wiederum nicht gelingen, diesen ausgeglichen gestalten zu können, es wurde ein Minus von € 80.000,- im Voranschlag berücksichtigt. Weiterhin müssen die vorhandenen freien Mittel entsprechend sparsam eingesetzt werden, da noch zahlreiche große Investitionen in den nächsten Jahren anstehen.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornau-Berg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 9.11.2017 mit einer Gesamtsumme von € 921.800,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 553.100,-) die Gemeinde Finkenbergr zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2018 wird ca. € 2.447.800,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldenrückzahlung werden mit insgesamt € 261.600,- errechnet, womit der Verschuldungsgrad für Ende nächsten Jahres voraussichtlich 40,50 % beträgt.

Größere Ausgaben im ordentlichen Haushalt sind:

Miete an Immobilien KG Gemeindeamt (letztmalig)	€ 30.000,-
Um- und Zubau Feuerwehrhaus Ginzling-Dornau-Berg (2018 und 2019)	€ 24.000,-
Volksschule Finkenbergr (EDV, Tonanlage etc.)	€ 16.500,-
Neubau Tennisplatz Brunnhaus	€ 600.000,-
Neu-/Umbau Musikpavillon (Vorarbeiten etc.)	€ 72.500,-
Kirche Finkenbergr Zuschuss Innensanierung	€ 20.000,-
Zuschuss Wohn- und Pflegeheim Zell (Finanzierung Gebäude Mayrhofen)	€ 70.100,-
Straße Brunnhaus von Anfang bis Bauhof	€ 125.000,-
Sanierung Gemeindestraßen	€ 100.000,-
Bushaltestelle Au Schürzenjägerstraße	€ 17.500,-
Sanierung Straße Rauth-Neudiggl Dornau-Berg (Kat.Schaden)	€ 112.400,-
Gehsteig Kirchgasse Dornau-Berg	€ 24.000,-
Beiträge WLV für div. Verbauungen	€ 100.000,-
Förderung Kulturflächen Landwirtschaft (Fbg.+Dbg.)	€ 7.000,-
Salzsilo für Bauhof	€ 12.500,-
Erweiterung Straßenbeleuchtung / Umstellung LED	€ 20.000,-
Schwimmbad Finkenbergr – Sanierung technische Anlage	€ 5.000,-
Wohnungsumbau Sportheimgebäude	€ 20.000,-
Erschließung Baugebiet Bösdornau (Rest)	€ 100.000,-
Zählertausch Wasserzähler gesamt	€ 11.000,-
Oberflächenentwässerung Gewerbegebiet Hochsteg	€ 80.000,-
Oberflächenwasserentsorgung Gemeindegebiet	€ 50.000,-
Kanalerweiterung Dornau-Berg	€ 22.500,-
Baukostenbeitrag Dornau-Berg für Recyclinghof Mayrhofen	€ 14.600,-
Errichtung Glasfasernetz für Breitband-Internet	€ 120.000,-

Im außerordentlichen Haushalt wird das Wasser- und Kanalprojekt Dornau – Hochsteg mit Gesamtausgaben von € 1.058.000,- veranschlagt (Finanzierung: zwei Wasserleitungsfonds-darlehen mit gesamt € 150.000,-, Bankdarlehen € 530.000,- und ordentl. Haushalt € 378.000,-). Weiters wird das Wasser-/Kanalbauprojekt Rauth-Neudiggl in Dornau-Berg mit einem 60 %-igen Anteil und einem Betrag von € 54.200,- veranschlagt (Finanzierung: Wasserleitungsfonds-darlehen € 50.000,- und Talvertragsmittel € 4.200,-). Einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten werden erläutert und durchbesprochen.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage des Voranschlages wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	6.250.200 €	6.250.200 €
außerordentlicher Haushalt	1.112.200 €	1.112.200 €
Summe Voranschlag	7.362.400 €	7.362.400 €

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die Auszahlungsbewilligungen für die einzelnen Voranschlagsposten "laufende Transferzahlungen", soweit diese Zuschussbeträge auch tatsächlich zur Auszahlung gelangen müssen, werden erteilt.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge (Ist) gemäß § 15 Abs. 1 Zif. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl.Nr.787/1996 idgF., ist ab dem Betrag von € 11.000,- je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern. Ausgabenüberschreitungen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.3.2017 ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

f) Beschlussfassung mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2022:

Mit dem Voranschlag wird auch ein mittelfristiger Finanzplan erstellt, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die nächsten vier Haushaltsjahre enthält.

Der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen wie folgt festgesetzt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2019	4.214.000 €	4.214.000 €	0 €
2020	4.051.800 €	4.051.800 €	0 €
2021	4.024.600 €	4.024.600 €	0 €
2022	4.062.900 €	4.062.900 €	0 €

g) Verlängerung Kontokorrentkonto ab 1.1.2018:

Zur Einräumung eines befristeten Kontokorrentrahmens für diverse Zwischenfinanzierungen wurden die Raiffeisenbank, die Sparkasse und die Hypo Tirol Bank zur Abgabe eines Angebotes kontaktiert. Die Banken bieten die Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR mit unterschiedlichen Aufschlägen an. Die ortsansässige Raiffeisenbank bietet zwar nicht den günstigsten Aufschlag an, es werden aber auch keine Bereitstellungs- bzw. Bearbeitungsgebühren verlangt. Zudem unterstützt die Raiffeisenbank die heimischen Vereine und entrichtet durch die ortsansässige Filiale auch Steuerleistungen an die Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, einen Kontokorrentrahmen bis zu einer Höhe von € 300.000,- bei der Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung bis 31.12.2018 in Anspruch zu nehmen (Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag 1,00 % mit vierteljährlicher Anpassung = Zinssatz derzeit 1,00 %).

2. Mietvertrag altes Gemeindehaus Dorf 137:

Aufgrund der Anfrage für eine Mietung der Wohnräumlichkeiten im alten Gemeindeamt wurde ein Mietvertrag mit Herrn Vinko Marinkovic, Vagabundo Gastronomie GmbH, ausgearbeitet.

Grundsätzlich besteht in der Wohnung keine dauernde Heizmöglichkeit, wodurch vorerst eine grundlegende Sanierung erforderlich wäre und somit ein reduzierter Mietpreis vereinbart wurde (monatlich € 475,20 incl. 10 % MwSt. zuzüglich einer Teilzahlung für Betriebskosten von € 44,80/Monat incl. MwSt.). Das Mietverhältnis wird vorläufig bis zum 30.4.2018 unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist abgeschlossen.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung des vorliegenden Mietvertrages einstimmig zu.

3. Vereinbarungen Restmüllentsorgung Fa. DAKA für Finkenberg und Ginzling:

Für die Abfuhr des Restmülls in Finkenberg und Ginzling-Dornauerg wurden im Jahre 2012 schriftliche Vereinbarungen mit der Fa. DAKA abgeschlossen, die zum 31.12.2017 enden. Nach Abklärung mit der Umweltzone und der Fa. DAKA wurde eine Vereinbarung übermittelt, die eine unveränderte Verlängerung für ein Jahr bis zum 31.12.2018 beinhaltet. Im Laufe des nächsten Jahres soll es zu einer Neuausschreibung durch die ATM bzw. Umweltzone kommen.

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung der Vereinbarungen zur Verlängerung der Restmüllabfuhr bis 31.12.2018 für Finkenberg und Ginzling-Dornauerg einstimmig.

4. Neubau Tennisanlage: Tausch- sowie Bestandvertrag mit Agrargemeinschaft Finkenberg

Die Rechtsanwaltskanzlei Luchner & Wechselberger hat einen Tauschvertrag für den flächengleichen Grundtausch von jeweils 474 m² im Bereich des neuen Tennisareals Brunnhaus erstellt. Das neugebildete Grundstück für die Sportanlage 1375/67 erhält dadurch gemäß Planurkunde G.Zl. 10525/17T ein gesamtes Flächenausmaß von 3.116 m². Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde Finkenberg. Der Gemeinderat nimmt diesen Vertrag zustimmend zur Kenntnis.

Weiters wurde ein Bestandvertrag erstellt, der die Pachtung des Gst. 1375/67 zum Zwecke der Errichtung einer Sportstätte bzw. -anlage samt den notwendigen Gebäuden vorsieht. Das Bestandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Agrargemeinschaft Finkenberg als Bestandgeberin auf ein Kündigungsrecht bis 31.12.2043 verzichtet. Als jährlicher Nettobestandszins wird ein Betrag von € 2,- je m² vereinbart, der jährliche Bestandzins beträgt somit wertgesichert € 6.232,- zuzüglich 20 % MwSt. Die Gemeinde Finkenberg als Bestandnehmerin hat sämtliche anfallende Kosten und Abgaben bzw. Gebühren zu tragen, zudem werden Regelungen nach einer allfälligen Beendigung des Pachtvertrages getroffen. Weiters erhält die Gemeinde Finkenberg auch ein befristetes Vorkaufsrecht einverleibt. Sämtliche Vertrags- und Verbücherungskosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt somit den vorliegenden Bestandvertrag, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Finkenberg und der Gemeinde Finkenberg, einstimmig.

5. Baulanderschließung Hochsteg: Vertrag für Baugrundverkauf

Mit dem vorliegenden Kaufvertrag ist vorgesehen, das Gst. 484/5 im neuen Siedlungsgebiet Hochsteg zu einem Preis von € 140,- je m² an die Käufer Stefan und Bernadette Erler aus Mayrhofen zu verkaufen.

Im Kaufvertrag wurden dieselben Festlegungen wie bereits im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 11.10.2017 berücksichtigt, insbesondere zu den geltenden Baufristen sowie auch zum eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrecht für die Gemeinde Finkenberg. Der Kaufpreis sowie die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein Treuhandkonto zu entrichten. Das

Grundstück hat ein Ausmaß von 601 m², womit sich ein Kaufpreis von € 84.140,- ergibt. Die Vertrags- und Verbücherungskosten werden von den Käufern getragen.

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorliegenden Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg sowie den Käufern Stefan und Bernadette Erler, einstimmig.

Der Gemeinderat legt dazu weiters fest, dass für zukünftige Baugrundverkäufe der festgelegte Grundpreis ab Jänner 2018 einer Wertsicherung unterliegen soll.

6. Gewerbegebiet Hochsteg: Parzellierung und Vergabebedingungen

Vom Vermessungsbüro Ebenbichler wurde ein Grundteilungsvorschlag für das geplante Gewerbegebiet in Hochsteg übermittelt. Es werden dazu 5 Grundstücke mit einem Ausmaß von jeweils rund 600 m² neu gebildet. Auf Vorschlag von Bgm.-Stv. DI Fankhauser sollte noch ein Teil des Weggrundstückes dem neuen Gst. 414/10 zugeordnet werden.

Weiters wird der Entwurf einer rechtsverbindlichen Erklärung zur Kenntnis gebracht, worin die Grundkäufer auch entsprechende Verpflichtungen hinsichtlich der Bauausführung bzw. des Baubeginnes und Fertigstellung zur Kenntnis nehmen. Als Grundpreis werden € 70,- je m² mit Wertsicherung festgelegt (Basisindex 6/2017). Mittels einer Bebauungsplanung sollte auch für die gesamte Gewerbefläche eine verdichtete Bauweise festgelegt werden. Details werden noch bei der Vertragserstellung berücksichtigt, wozu der Bürgermeister weitere Gespräche mit den Grundkaufinteressenten führen wird. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

7. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

a) Auszahlungsbewilligung für diverse Zuschüsse:

Der Gemeinderat bewilligt einstimmig die Auszahlung nachstehender Zuschüsse (einschließlich Portokosten, Kopien etc.):

2650-7570	Tennisclub Finkenberg (incl. Jugendförderung)	€ 1.526,25
2690-75701	Fußballclub Finkenberg (incl. Platzinstandhaltung)	€ 20.078,72
2690-75702	Sportklub Finkenberg	€ 2.193,50
2730-7570	Bücherei Finkenberg (incl. Betriebskosten)	€ 2.903,58
3220-75701	Musikkapelle Finkenberg	€ 7.333,75
3220-75703	Musikkapelle – Zuschuss Ausbildung	€ 794,-
3220-75703	Gesangsvereine Finkenberg	€ 2.159,15
3220-75706	Zillertaler Musikkapellen	€ 1.583,15
3240-7570	Theaterverein	€ 1.175,40
3690-7570	Schützenkompanie Finkenberg (auch Regiment)	€ 2.495,13
3900-75701	Kirchliche Angelegenheiten	€ 4.115,13
4200-75701	Altenheim Zell (Schuldendienst & lfd. Beitrag)	€ 76.780,-
4200-75700	Abdeckungsbeiträge Altenheime	€ 6.391,90
4290-75701	Seniorenverbände Finkenberg & Tux	€ 956,37
4690-7510	Mietzins-/Annuitätenbeihilfen - Abrechnung 2016	€ 372,60
4800-7780	Solaranlagenförderung	€ 315,-
5200-7570	Bergwacht	€ 220,-
5200-75701	Verein Ruhegebietsbetreuung	€ 5.803,64
5300-75703	Bergrettung sowie Wasserrettung	€ 1.093,80
7420-75701	Viehzuchtvereine Finkenberg	€ 4.000,-
7420-75702	Förderung Kulturlflächen	€ 5.500,-
7420-75703	sonst. Zuschüsse (Bienenzüchter, Porto, Kopien)	€ 786,85
7890-75605	Zuschuss Lehrlingsförderung	€ 1.800,-

b) Oberflächenentwässerungsprojekt Finkenberg: Honorarangebote Hydrogeologen

Als wesentlicher Schritt zur Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie und der Erstellung eines Konzepts für die zukünftige Oberflächenwasserentsorgung müssen auch die betroffenen Siedlungsgebiete der Gemeinde im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens hinsichtlich ihrer Sickerfähigkeit beurteilt werden. Die Erstellung dieses Gutachtens incl. Kartierung aller sickerfähigen Bereiche sollte laut dem Ingenieurbüro AEP insbesondere für die Ortsteile Gstan, Au, Dorf, Hochsteg, Persal und Dornau erfolgen.

Die Fa. AEP hat dazu die Ingenieurbüros Skava sowie Valtingojer zur Abgabe eines Honorarangebotes eingeladen, welches nach Ortsteilen aufgegliedert wurde. Laut Fa. AEP sind beide Angebote plausibel und nachvollziehbar, wobei mit dem Pauschalangebot vom Büro Valtingojer zu einem Preis von € 15.900,- netto eine größere Kostensicherheit gegeben ist.

Der Gemeinderat beschließt somit eine Vergabe an das Ingenieurbüro Valtingojer gemäß Angebot vom 16.11.2017 einstimmig, die Auftragsvergabe wird hinsichtlich der jeweiligen Ortsteile noch mit der Fa. AEP im Detail beraten.

c) Sponsoring-Vertrag mit Austria Ski Veranstaltungsges.m.b.H.:

Durch die vorliegende Vereinbarung mit der Austria Ski Veranstaltungsges.m.b.H. wird die heimische Skirennläuferin Marie-Therese Sporer mit einem finanziellen Pauschalbeitrag unterstützt. Die Werbeleistung erfolgt mit dem Logo „Finkenberg“ auf allen Kopfbedeckungen. Mit der Vereinbarung erhält die Skirennläuferin eine pauschale Abgeltung von € 5.000,- für die gesamte Wintersaison 2017/18, wobei der Tourismusverband Tux-Finkenberg die Hälfte des Werbekostenbeitrages übernimmt.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung einstimmig zu.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Grundvermessung und Grundzukauf Bereich Musikpavillon Finkenberg:

Der Bürgermeister informiert über die Grundvermessung im Bereich des Musikpavillons und die Möglichkeit, vom Grundeigentümer Josef Fankhauser eine Teilfläche von 42 m² aus dem Gst. 11/3 zu erwerben. Dadurch ergeben sich bessere Verbauungsmöglichkeiten, die mittels einer Bebauungsplanung noch genau festzulegen sind. Als Kaufpreis wurden € 150,- je m² mit dem Grundeigentümer vereinbart, wozu ein Kaufvertrag durch RA Dr. Wechselberger erstellt wird. Der Gemeinderat nimmt diese Informationen zustimmend zur Kenntnis und stellt fest, dass zur Kirchstraße noch eine Anpassung der Grundgrenze zur Verbesserung der Bebauungsmöglichkeiten vorgenommen werden sollte.

b) Bgm. Andreas Kröll: Bauansuchen Reitanlage Untergroßdornau

Der Bürgermeister informiert, dass ein Großteil der Liegenschaft Untergroßdornau im Jahre 2009 von der TIWAG an Herrn Heinrich Wechselberger verkauft wurde. Bedingung des abgeschlossenen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages war, dass der Kaufgegenstand zur Errichtung und zum Betrieb einer Reitarena mit festgelegten Voraussetzungen dient (Reithalle etc.). Vertraglich festgelegt wurde auch, dass die TIWAG als Verkäuferin oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Person ein Wiederkaufsrecht ausüben kann, wenn nicht bis längstens 8 Jahre nach Vertragsunterfertigung die projektierte Reitarena errichtet und fertiggestellt wurde. Die Veräußerung der Liegenschaft erfolgte ursprünglich auch unter der Voraussetzung, dass die Übersiedelung des Reitbetriebes im öffentlichen Interesse der Gemeinden Finkenberg und Mayrhofen liegt, wozu entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst wurden.

Für die projektierte Reitarena wurde mit Bescheid vom 1.2.2013 die Baubewilligung erteilt, ein Baubeginn erfolgte bislang nicht und die gegenständliche Baubewilligung ist mittlerweile erloschen bzw. nicht mehr gültig. Da die Fa. Wechselberger GmbH nunmehr ein neues

Bauansuchen eingereicht hat, wurde mit der TIWAG bezüglich des Wiederkaufsrechtes Rücksprache gehalten. Aufgrund des neuerlichen Bauansuchens und des beabsichtigten Baubeginns für 2018 ergibt sich für die TIWAG keine Veranlassung, vom vereinbarten Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass bei Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung wiederum neue Baubeginns- bzw. Baufertigstellungsfristen zu laufen beginnen. Durch das neuerliche Bauansuchen ergibt sich daher ein Widerspruch zu den Vertragsvereinbarungen, da mittlerweile auch keine vertragliche Sicherheit mehr für die Errichtung der Reitarena besteht.

Der Gemeinderat stellt daher fest, dass für weitere Schritte eine rechtliche Vertragsprüfung erforderlich ist. Der Bürgermeister wird dahingehend mit der Rechtsanwaltskanzlei Luchner & Wechselberger als Vertragsverfasserin eine Abklärung herbeiführen. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

c) GV Gregor Troppmair: Ausbau Gasversorgung Fußballplatz

GV Troppmair regt an, im Zuge des Tennisprojektes auch die Gasleitung zum Fußballplatz zu verlängern. Es sollte auch überlegt werden, ob eine Nutzung des bestehenden Gastanks sodann als Dieseltank möglich ist. Der Bürgermeister wird diese Anregung bei den Planungen berücksichtigen.

d) EGR Manuel Huber: Beleuchtung Friedhof „Glocke“

EGR Huber regt an, die Beleuchtung im Friedhof Glocke zu verbessern, damit eine sichere Begehrbarkeit der Wege besonders in den Wintermonaten möglich ist. GR Pramstraller verweist auf Beschwerden, dass vermehrt Pkw direkt in die Friedhofsanlage einfahren, da das Tor offen steht. Der Bürgermeister wird dahingehend eine Besichtigung vor Ort durchführen und entsprechende Maßnahmen tätigen.

e) EGR Manuel Huber: Lärmbelästigungen bei der Teufelsbrücke Persal

EGR Huber weist auf die Lärmbelästigungen bei der Teufelsbrücke bzw. auf notwendige Sanierungsmaßnahmen hin. Bgm.-Stv. DI Fankhauser erklärt dazu, dass bereits eine Fachfirma beauftragt wurde, zu Beginn des neuen Jahres eine Besichtigung vor Ort durchzuführen.

f) GR Waltraud Pramstraller: Pistenpräparierung Finkenberg - Gstan/Au

GR Pramstraller erkundigt sich, ob die Möglichkeit einer Pistenpräparierung von der Talstation der Almbahnen bis nach Au-Gstan bestehen würde, damit die Schifahrer diese nutzen könnten. Der Bürgermeister verweist auf eine notwendige Zustimmung der Grundeigentümer als Voraussetzung, wozu GR Stock anbietet, sich um diese zu bemühen. GV Troppmair spricht die Haftungsfrage bei Unfällen an, die die Grundbesitzer nicht tragen werden und somit die Gemeinde treffen würde. Grundsätzlich sind auch die zeitlichen Möglichkeiten beschränkt, da für eine ordnungsgemäße Präparierung entsprechende Schneemengen benötigt werden. Der Gemeinderat diskutiert diese Thematik, wobei der Bürgermeister vorschlägt, vorerst Gespräche mit den Grundeigentümern hinsichtlich der Zustimmung zu führen. Sodann sollten weitere Beratungen in dieser Angelegenheit stattfinden. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

h) Bgm. Andreas Kröll: Tätigkeitsbericht Chronik 2017

Der Bürgermeister bringt einen Tätigkeitsbericht von Chronist Josef Gredler für das Jahr 2017 zur Kenntnis und weist besonders darauf hin, dass dafür ehrenamtlich ein Zeitaufwand von fast 500 Arbeitsstunden aufgebracht wird. Der Gemeinderat stellt fest, dass diese Arbeit nicht hoch genug geschätzt werden kann, wofür sich der Bürgermeister noch persönlich beim Chronisten bedanken wird. Auf Vorschlag des Chronisten sollte auch versucht werden, zwei Tiroler

Volkskundlerinnen für einen Vortrag über die Geschichte der Zillertaler Auswanderer in die Gemeinde einzuladen.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll



Verordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (ohne Ortsteil Dornauberg), kundgemacht am 29.12.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,58 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Anschlussgebühr für die an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt € 11,21 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (hohe Investitionskosten).

2. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,18 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Anschlussbereich der an den AIZ-Nebensammlern liegenden Objekte und Grundstücke im ausgebauten Schigebiet Penken und Penken-Gschöß (Finkenberger und Mayrhofner Schigebiet) beträgt die laufende Kanalgebühr € 3,53 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg (für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling), kundgemacht am 28.7.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt € 5,58 pro m³ umbauten Raumes incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt € 2,18 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel III

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg, kundgemacht am 19.11.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,60 je m³ Wasserverbrauch incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Andreas Kröll



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at

Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at

Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4

Finkenberg, am 18. Dezember 2017

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 18.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1 - Hundesteuer

Die Gemeinde Finkenberg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 - Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 100,- Euro.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 - Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch mit Ende dieses Jahres. Der Halter des Hundes hat die für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgeblichen Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 - Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit Fälligkeit 15.8. jeden Jahres.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 - Anmeldung, Steuermarken

- (1) Wer einen Hund aufnimmt oder erwirbt hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei der Anmeldung des Hundes als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke gegen Ersatz der Selbstkosten aus. Bei Verlust der Marke oder Unleserlichkeit der Nummer muss eine neue Marke im Gemeindeamt angefordert werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas